

Schachverein Ottendorf-Okrilla e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen Schachverein Ottendorf-Okrilla e.V.. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 676 eingetragen. Er besteht seit 01.03.2000.
- Der Verein hat seinen Sitz in Ottendorf-Okrilla.
- Der Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- Der Nutzungszweck wird insbesondere durch sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen aller Altersgruppen, Teilnahme und Mitwirkung an Schachwettkämpfen und Organisation von Schachveranstaltungen verwirklicht.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind die Mitglieder ab 16 Jahren.
- Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe zu nennen.
- Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands als Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Der Austritt kann nur zum Ende eines Halbjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

Schachverein Ottendorf-Okrilla e.V.

- Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn durch ihn die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins verletzt wurden, er die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorganisation nicht befolgt bzw. mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber des Vereins trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
- Vor Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben gleich Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

- Vereinsorgane sind: die Mitgliederversammlung
 der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - 1) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
 - 2) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung,
 - 3) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
 - 4) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung und dem Gesetz ergeben.
- Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, voraussichtlich im IV. Quartal statt.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn es mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt.
- Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch nachweisbare schriftliche Einladungen mit einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Schachverein Ottendorf-Okrilla e.V.

- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung ist auf diese erleichterten Bedingungen hinzuweisen.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- Über den Ablauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 8 Vorstand

- Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus:

Vorsitzender
Stellvertretender Vorsitzender
Kassenwart
Schriftführer
Jugendleiter

Im Sinne des § 26 BGB besteht der Vorstand aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannte Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die
 - # Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung,
 - # Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - # Vorbereitung eines etwaigen Haushaltplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - # Beschlussfassung über Aufnahmeantrag und Ausschluss von Mitgliedern.

Schachverein Ottendorf-Okrilla e.V.

§ 9 Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§ 10 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ottendorf-Okrilla, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports nutzen darf.
- Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren des Vereins können auch andere Personen bestellt werden, die die laufenden Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

§ 11 Inkrafttreten

- Die Satzung ist am 01.03.2000 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 04.05.2006 geändert.